28. Kann sich der Bürge dem Gläubiger gegenüber auf einen zur Abwendung des Konturfes des Hauptschuldners geschlossenen Bergleich berusen, oder haftet er ihm für den badurch erlassenen Teil der Hauptschuld?

BGB. § 767 Abj. 1 Sap 1, § 774. NO. § 193.

- III. Zivilsenat. Urt. v. 29. Januar 1918 i. S. Elfäss. Maschinenbauges. (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. III. 408/17.
 - I. Landgericht Dulbaufen.
 - II. Oberlandesgericht Colmar.

Durch Bertrag vom 5. April 1907 übertrug die Beklagte dem Rlager ihre Alleinvertretung für Rheinland, Westfalen und bie Broving Sachsen bis und mit Halle-Magdeburg gegen Provision und Reisespesen. Im Juli 1910 vermittelte ber Rlager ben Bertauf von 50 Bebstühlen seitens der Beklagten an die Firma Str. & W. in M.-Gladbach. Die Beklagte stellte dabei in einem Schreiben vom 19. Juli 1910 die ausbrückliche Bedingung, daß ber Rläger ihr die Rahlung des in Teilbeträgen zu tilgenden Kaufpreises und der Binfen an ben vereinbarten Sälligfeitstagen "garantiere". Rläger erwiderte am 21. besf. Mon.: "Wie mit Ihrem Geehrten vom 19. ort. gewünscht, bestätige ich Ihnen hiermit ausbrucklich, bag ich Ihnen bie Rahlung ber betreffenden Betrage und ber Binfen an ben in Ihrem Briefe vom 19. ort. an Str. & W. angegebenen Terminen garantiere, welche aus ber in Ihrem Briefe vom 19. be. Mts. an bie Firma Str. & BB., DR.=Gladbach erwähnten Order resultieren." Die 1912 in eine Aftiengesellschaft umgewandelte Käuferin geriet in Rahlungsschwierigkeiten und schloß, nachbem ihr zunächst am 16. Juli 1913 von ihren Gläubigern Stundung bewilligt war, mit diesen in einer Gläubigerversammlung vom 16. Oftober 1913 einen Bergleich, nach dem ihre Gläubiger mit 50% ihrer Forderungen abgefunden wurden. In der Gläubigerversammlung vom 16. Juli 1913 war die Beklagte durch den Kläger, den sie durch Schreiben vom 14. dess. Mon. zu ihrer Vertretung ermächtigt hatte, in der vom 16. Oktober durch den Gläubiger-Schutzverdand für Handel und Industrie vertreten; sie hatte diesem am 28. Juli 1913 ihre Vertretung übertragen und den Kläger davon durch Schreiben von diesem Tage und vom 3. Oktober 1913 benachrichtigt. Der Kläger war als Gläubiger der Käuserin in dem Termine vom 16. Oktober persönlich zugegen und stimmte dem Vergleiche zu; er erwirkte aber nach seiner Behauptung durch ein besonderes Ublommen mit den Aussichtstatsmitgliedern Bestriedigung und Sicherstellung seiner ganzen Forderung von 285 000 K. Die Beklagte erhielt die in dem Vergleiche zugesagte Hälfte ihrer Forderung ausbezahlt.

Sie nimmt jetzt den Kläger auf Ersatz der anderen Hälfte in Anspruch und rechnet mit dieser Gegenforderung gegenüber der Klageforderung für Provision und Spesen aus dem Agenturverhältnis auf. Das Landgericht erklärte die Gegenforderung für unbegründet und verurteilte die Beklagte durch Teilurteil zur Zahlung des unstreitigen Teiles der Klagesorderung. Das Oberlandesgericht wies die Berusung der Beklagten zurück. Diese hat mit Ersolg Revision erhoben. Gründe:

"Der Berufungsrichter findet in der Erklärung des Klägers vom 21. Juli 1910 eine Bürgschaftsübernahme und nicht den Absichluß eines Sewährleistungsvertrags. Darin ist kein Rechtsirrtum zu sinden. Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts steht vielemehr völlig im Einklange mit den Ausführungen des erkennenden Senats in dem Urteile vom 28. September 1917 (RGZ. Bd. 90 S. 415). Denn es legt darauf entscheidendes Gewicht, daß die Verspsichtung der Klägers von der Hauptschuld der Firma Str. & W. abhängig und nicht selbständig darauf gerichtet sein solle, daß die Veklagte an den bestimmten Tagen befriedigt werde; es stellt also sellagte an den bestimmten Tagen befriedigt werde; es stellt also seine von der Schuld jener Firma unabhängige, selbständige Verspslichtung übernehmen wollte. Diese Feststellung ist auch ohne Rechtseverstoß getroffen worden. Sie wird auf den Sinn und den Wortslaut der Briese gestützt. Nur nebenbei werden die schwankende

Ausdrucksweise der Streitteile in den späteren Briefen und die ständige Bezeichnung des Verhältnisses als Bürgschaft seitens der Beklagten in dem ersten Rechtszuge verwertet, Umstände, die nicht für ausschlaggebend erachtet werden können, da es nicht darauf anstommt, wie die Vertragschließenden die Verpslichtung rechtlich bezeichnen, sondern darauf, wie sich der Inhalt der übernommenen Verpslichtung rechtlich darstellt; ihre Berücksichung ist aber unsschällich, da der Wortlaut und der Sinn der Vriese die Feststellung tragen. . . .

Dem Berufungsrichter ift weiter auch barin zuzustimmen, baf ber Burge fich bem Gläubiger gegenüber auf ben gur Abmendung bes Ronturfes bes Sanpischulbners geschloffenen Bergleich berufen kann und ihm nicht für ben badurch erlaffenen Teil ber Sauptschulb baftet, sofern nicht ausdrücklich ober ftillschweigend ein anderes vereinbart ift. Kraft Gesehes (§ 767 Abs. 1 Sat 1 BGB.) ift für bie Berbindlichkeit bes Bürgen ber jeweilige Bestand ber Hauptverbindlichfeit maßgebend und daher der im Bergleichsweg erfolgte Teilerlag ber letteren auch zugunften bes Burgen wirkfam. Davon macht bas Gefet (§ 193 RD.) nur für den Zwangsvergleich im Konfurs eine Ausnahme. Die entsprechende Anwendung biefer Sondervorschrift. die in der Natur dieses Bergleichs als eines Zwangsvergleichs ihren Grund hat, auf einen Bergleich, den die Gläubiger freiwillig gur Abwendung des Konfurses mit ihrem Schuldner ichließen, ift von dem Reichsgerichte ftandig abgelehnt worden (RG. IV. 275/05 vom 27. November 1905, Recht 1906 Sp. 508 Nr. 1197; AG. VI. 192/13 vom 29. September 1913, Leipz. B. 1914 Sp. 193 und Seuffarch. Bb. 69 S. 95; RG. VI. 326/15 vom 3. Januar 1916, Jur. Wochenfchr. 1916 S. 479 und Warneber 9. Jahrg. S. 82).

Auch der Ansicht Jaegers (Konfursordn. II. S. 365 § 193 Anm. 5; Leipz. Z. 1916 Sp. 526, 796), daß im Zweifel der Bürge trotz eines Konfursabwendungserlasses voll weiterhafte, kann nicht beigepflichtet werden. Daß die an einem solchen Bergleiche teilenehmenden Gläubiger keinenfalls schlechter gestellt sein wollen, als sie im Konfursfalle gestellt wären, und daher im Zweifel nicht den Willen haben, ihre Rechte gegen Bürgen auszugeben, rechtsertigt allein noch nicht die Annahme, daß die Bürgen im Zweisel weiterhaften; denn gegenüber der gesetslichen Vorschrift des § 767 entscheidet nicht

ber abweichende einseitige Wille bes Gläubigers. Daß aber ber Bürge sich durch die Übernahme der Bürgschaft im Aweifel mit der unabgeschwächten Fortbauer seiner Saftung trot eines Konfursabwendungserlaffes einverftanden erkläre, weil die Burgichaft die Sicherstellung bes Gläubigers gegen die Gefahr der Zahlungsunfähigfeit des Schuldners bezwecke, fann nicht zugegeben werden. An den verhältnismäkig feltenen Kall des Abschlusses eines Konkursabwendungsvergleichs werden die Burgen bei der Burgschaftsübernahme fast nie benken: schon aus diesem Grunde ist es bedenklich, anzunehmen, daß fie in einem folchen Kalle, abweichend von der Regel des § 767, für den von dem Gläubiger dem Hauptschuldner erlaffenen Teil der Forberung meiterhaften wollen, und so einen in Wahrheit nicht vorhandenen Willen bei ihnen zu unterstellen. Ferner tann im Gingelfalle fehr zweifelhaft fein, ob ber Schuldner wirklich zahlungsunfähig und ob der Abichluß eines Konkursabwendungsvergleichs ratiam ift sowie ob dessen Bedingungen den Verhältnissen entsprechen. Unders als im Konturs, in bem unter Aufficht bes Gerichts burch einen von biesem ernannten Berwalter bie Feftstellung bes zur Kontursmasse gehörigen Bermögens bes Schuldners erfolgt und in einem gefeglich geordneten Berfahren bie Forderungen der Kontursgläubiger festgestellt werben, auch bas Zwangsvergleichsversahren felbst gesehlich genau geregelt ist, fehlt es bei einem Vergleich außerhalb bes Konkurs= verfahrens an jeder Sicherungsmaßregel. Daher kann es nicht als Wille des Burgen bei der Burgichaftsübernahme unterftellt werden, daß er sich in dieser Hinsicht bem Entschlusse bes Gläubigers unterwerfen und auf eigene Brufung und Entscheidung verzichten will, und zwar um fo weniger, als ihm burch ben Teilerlaß bes Gläubigers die Möglichkeit entzogen wird, mit der Befriedigung des Glaubigers gemäß § 774 BBB. beffen Forberung gegen ben Sauptschulbner in Höhe bes Erlasses zu erwerben, ba bieser insoweit bie hauptschulb Man tann bemnach nicht wiffen, wie ber Burge fich zu ber Frage feiner Weiterhaftung im Falle eines Konkursabwendungserlasses geftellt haben murbe, wenn er baran gebacht hatte. Deshalb ift an ber Maren gesetlichen Bestimmung bes § 767 Abf. 1 Sat 1, auf beren Abanderung Jaegers Ansicht hinausläuft, festzuhalten und eine Beiterhaftung bes Bürgen für den erlassenen Teil ber Forderung nur anzunehmen, wenn biele besonders vereinbart ift.

Daß eine solche Vereinbarung auch stillschweigend getroffen werden kann, erwähnt der Berufungsrichter ausdrücklich. Seine Feststellung, daß in dem vorliegenden Falle nichts für eine solche Aussebehnung der Haftung spreche, läßt keinen Rechtsverstoß erkennen...

Daß ferner in dem vorliegenden Falle die Zustimmung des Klägers als Gläubigers der Hauptschuldnerin zu dem Vergleiche nicht eine Weiterhaftung als Bürge für den von der Beklagten erlassenen Teilbetrag ihrer Forderung zur Folge hat, wird in dem angesochtenen Urteile zutressend dargelegt und von der Revision nicht angesochten.

Dagegen greift sie mit Recht die Ausstührungen an, durch die die auf das Agenturverhältnis gestütte Begründung des Gegenanspruchs der Beklagten zurüchgewiesen wird." . . .